

07.01.91

VP

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Einsatz von Miet- und Ersatzfahrzeugen im Güterkraftverkehr

A. Zielsetzung

Umsetzung der am 24. Juli 1990 geänderten EG-Richtlinie 84/647/EWG vom 19. Dezember 1984 in das nationale Recht. Die Verwendung von gemieteten Lastkraftwagen ist hiernach im gewerblichen Güterkraftverkehr unbeschränkt zuzulassen.

B. Lösung

Änderung der Ersatz- und Mietfahrzeug-Verordnung GüKG entsprechend der EG-Vorgabe.

C. Alternativen

Keine

Richtlinien des Rates verpflichten die Mitgliedstaaten zur Übernahme der Bestimmungen.

D. Kosten

Keine

07.01.91

VP

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Einsatz von
Miet- und Ersatzfahrzeugen im Güterkraftverkehr

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (323) - 921 02 - Gü 76/91

Bonn, den 7. Januar 1991

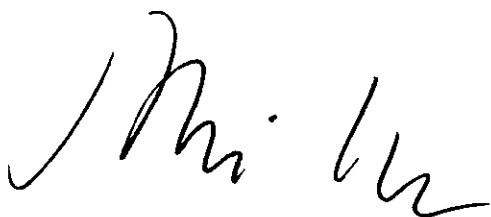
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr zu
erlassende

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den
Einsatz von Miet- und Ersatzfahrzeugen im Güter-
kraftverkehr

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels
80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über den Einsatz von Miet- und Ersatzfahrzeugen im Güterkraftverkehr

Vom

Auf Grund des § 12 Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256), der durch Artikel 19 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Verkehr:

Artikel 1

Die Ersatz- und Mietfahrzeugverordnung GÜKG vom 2. Januar 1973 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. September 1986 (BGBl. I S. 1549), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden in Satz 1 die Angabe "des § 12 Abs. 3 oder" und die Worte "im genehmigten Güterfernverkehr oder" sowie in Satz 2 die Angabe "§ 6, § 6a oder" gestrichen.
2. § 2 Abs. 3 wird aufgehoben.
3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. das Komma am Ende der Nummer 1 wird durch das Wort "und" ersetzt.
 - bb. Nummer 2 wird gestrichen; die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2
 - b. Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Der Identität zwischen Vermieter und Absender, Versender, Empfänger oder Frachtzahler im Sinne der Nummer 1 steht es gleich, wenn eine Seite eine Handelsgesellschaft ist, die von der anderen Seite rechtlich oder wirtschaftlich beherrscht wird."
4. § 4 Nr. 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

Begründung

I. Allgemeines

Die Verwendung von Mietfahrzeugen im Straßengüterverkehr - d. h. gewerblicher Güterkraftverkehr und Werkverkehr - wird durch die "Richtlinie des Rates über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr" geregelt (Richtlinie des EG-Rates vom 19.12.1984 Nr. 84/647/EWG). Sie wurde durch den Rat mit Richtlinie vom 24. Juli 1990 (90/398/EWG) geändert; hiernach darf zukünftig durch nationale Bestimmungen eine Minstdauer des Mietvertrages nicht mehr vorgeschrieben werden und die Verwendung von Mietfahrzeugen bis 6 t Gesamtgewicht ist im Werkverkehr zuzulassen.

Der letztgenannten Anforderung trägt unser Recht bereits insoweit Rechnung, als § 48 Abs. 1 Nr. 4 des Güterkraftverkehrsgesetzes Mietfahrzeuge im Werkverkehr erlaubt, wenn diese über weniger als 4 t Nutzlast verfügen; damit sind Fahrzeuge bis 6 t Gesamtgewicht erfaßt. Geändert werden muß allerdings die Ersatz- und Mietfahrzeug-Verordnung, die (u. a. der Umsetzung der EG-Richtlinie dient und die) eine Mindestmietdauer vorsieht.

Anläßlich der Änderung dieser Verordnung soll zugleich ein Redaktionsversehen beseitigt werden.

Die Verordnung wird sich auf die Preise in der Bundesrepublik Deutschland allenfalls positiv auswirken. Es handelt sich um marktordnungspolitische Verein-fachungen, die preisstabilisierend wirken.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Artikel 1 Nr. 1 und 2 enthalten Streichungen, die sich auf die Verwendung von Ersatzfahrzeugen im gewerblichen Güterfernverkehr beziehen. Ersatzfahrzeuge sind gemietete Fahrzeuge, die bei dem kurzfristigen Ausfall eines Lastkraftwagens unter besonderen Voraussetzungen verwendet werden dürfen. Da nach dieser Verordnung künftig Mietfahrzeuge im gewerblichen Verkehr ohne weitere Voraussetzungen verwendet werden dürfen, können die Bestimmungen über Ersatzfahrzeuge entfallen.
2. Artikel 1 Nr. 3 enthält die Streichung der Bestimmung über die Mindestmietdauer und bereinigt ein Redaktionsversehen in § 3 Abs. 1 Satz 2 der Ersatz- und Mietfahrzeugverordnung.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Ersatz- und Mietfahrzeugverordnung GÜKG ist der Einsatz eines Mietfahrzeuges unzulässig, wenn der Vermieter zugleich Absender, Empfänger, Versender oder Frachtzahler im Beförderungsvertragsverhältnis ist. Da dieses Verbot der Verhinderung von Tarifumgehungen dient, ist angestrebt worden, es auch auf die Fälle zu erstrecken, in denen der Vermieter und der Absender, Versender usw. durch ein wirtschaftliches oder rechtliches Beherrschungsverhältnis verbunden sind. Dies kommt durch einen Formulierungsfehler in § 3 Abs. 1 Satz 2 der geltenden Fassung der Ersatz- und Mietfahrzeugverordnung GÜKG jedoch nicht zum Ausdruck. Vielmehr ist nach dieser Vorschrift ein Mietvertrag unzulässig, wenn eine der Parteien des Mietvertrages von der anderen Seite wirtschaftlich oder rechtlich beherrscht wird. Erfaßt wird

...

somit das Verhältnis zwischen dem Vermieter und dem Transportunternehmer. Der neue formulierte Satz 2 stellt klar, daß das Beherrschungsverhältnis zwischen Vermieter einerseits und Versender, Absender usw. andererseits unzulässig ist.

4. Artikel 1 Nr. 4 enthält die Streichung einer Bestimmung betreffend Ersatzfahrzeuge im gewerblichen Güterfernverkehr.
5. Artikel 2 bestimmt das Inkrafttreten der Verordnung.

01.03.91

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Einsatz von
Miet- und Ersatzfahrzeugen im Güterkraftverkehr

Der Bundesrat hat in seiner 626. Sitzung am 1. März 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.